

SITZUNGSPROTOKOLL

über die 03. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt, abgehalten im Gemeinderatssitzungssaal.

Tag: **03.04.2017**

Beginn: 13.31 Uhr

Ende: 14.27 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Schneeberger Mag. Klaus

Mitglieder des Gemeinderates:

Erster Vizebürgermeister Stocker Dr. Christian

Zweiter Vizebürgermeister Karas Horst

Stadträtinnen und Stadträte:

Dinhobl DI Franz

Landbauer Udo Abg.z.NÖ Ldtg.

Piribauer Franz, MSc

Scharmitzer Mag. Wolfgang

Schnedlitz Michael

Sitz Margarete, MSc

Unger Mag. Lidwina

Weber Martin, MSc, KommR

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:

Aksentowicz Martin, BA, MA

Buchinger Erika

Buchinger Gerlinde

Bugnar Sabine

Ferstl Mag. Wolfgang

Filipp Mag. Christian

Gerstenmayer Philipp

Gruber Mag. Philipp

Grüner Marie, Bakk.

Haberler Wolfgang

Hanisch-Horvath Verena

Hatvan Franz

Henzinger Martina

Hlobil Klaudia

Horvath Norbert

Karataş Meral, BEd.

Klosterer Dr. Michael.

Kurri Mag. Peter

Loidolt Ing. Peter

Machowetz Johann

Palkovits Mag. Dr. Roland - entschuldigt

Pfann Kevin

Pfisterer Ing. Robert

Schwarz Jürgen

Seiser Dietmar, MSc

Sluka-Grabner Dr. Evamaria

Stargl Ernst

Tunjic Matija

Windbüchler-Souschill Tanja, Abg.z.NR – entsch.

Sonstige Anwesende:

Magistratsdirektor Biffi Mag. Markus
Geschäftsführer Eckhart Mag. Peter, M.A.

Der Gemeinderat ist ordnungsgemäß einberufen worden und ist gemäß § 12 der GOG beschlussfähig.

Protokollunterfertiger gemäß § 27 GOG:

Gemeinderat Loidolt Ing. Peter
Gemeinderat Filipp Mag. Christian
Gemeinderat Seiser Dietmar, MSc
Gemeinderätin Sluka-Grabner Dr. Evamaria
Gemeinderat Haberler Wolfgang
Gemeinderat Tunjic Matija

Schriftführer:

Raudner Silvia
Linzer Christian

Termin der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung: **Montag, der 26.06.2017, 13.30 Uhr**

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r führt aus:

„Ich komme zu meinen Mitteilungen und darf folgende Mitteilungen machen:

Zum Ersten - Ruthner-Turm

Zurzeit sorgt der künftige Standort des Ruthner-Turms für Diskussionen. Ich darf festhalten, dass wir uns der Einzigartigkeit des Turms bewusst sind und diesen daher erhalten wollen. Am bestehenden Standort wird das nicht möglich sein, daher erscheint uns der derzeitige im Gespräch befindliche Standort das alte Schlachthof in Zusammenarbeit mit Phönix am geeignetsten. Gibt es alternative Standortvorschläge werden wir die natürlich prüfen.

Sie werden es schon gemerkt haben. Seit einigen Wochen gibt es den E-Bus. Er wird sehr gut angenommen. Auch die Verlegung der Bushaltestelle für Regionalbusse vom Hauptplatz auf die Grazer Straße und rund um den Ring hat zu keinen Problemen geführt. Im Gegenteil: offensichtlich dürfte dadurch die Kreuzung Grazer Straße / Ungargasse etwas entlastet sein.

Wie Sie den Medien entnommen haben, hat die Exekutive einen Drogenring in Wiener Neustadt ausgehoben. Ich bedanke mich ausdrücklich bei den Ermittlerinnen und Ermittlern für die hervorragende Arbeit. Gleichzeitig müssen wir erschreckend zur Kenntnis nehmen, dass unsere Stadt ein HotSpot der Drogenkriminalität ist. Aufgrund der vielen Rückmeldungen aus der Bevölkerung zur Sicherheitssituation im Stadtpark und am Bahnhof wird derzeit auf Ansuchen der Stadt Wiener Neustadt von der Landespolizeidirektion an einer Schutzzone in diesem Bereich gearbeitet.

Parken ist ein Dauerthema in der Stadt. So freut es mich, dass es der Geschäftsführung der WNSKS gelungen ist mit der Firma Leiner eine Einigung zu erzielen, dass am Leiner-Grundstück ein Parkdeck adaptiert wird. Bis Ende des Jahres sollen dort 250 neue öffentliche Parkplätze entstehen. Ich bedanke mich recht herzlich für dieses Engagement.

Kaufhaus Billa in der Herzog Leopold-Straße. Da kann ich nur sagen, wichtig ist, dass Zusagen in der Politik halten. Auch wenn wir so manche Kritik einheimsten. In der Herzog Leopold-Straße entsteht bis Mai die neue BILLA-Filiale. Die Umbaumaßnahmen starten dieser Tage. Auf Grund einer rechtlichen Situation durften wir den Vertrag der bereits vor einem Jahr abgeschlossen wurde mit Billa nicht öffentlich kundtun.

Zwei Veranstaltungen darf ich herausstreichen. Einerseits den Aufenthalt der kanadischen Special-Olympics-Mannschaft. Ich bedanke mich bei den Rotariern von Wiener Neustadt und Bad Fischau-Brunn für die Organisation. Andererseits darf ich den zum zweiten Mal stattgefundenen Ostermarkt am Dom hervorheben und bedanke mich bei So schmeckt Niederösterreich und beim Stadtmarketing, speziell bei Frau Alexandra Potzmann.

Wir hören es. Die Arbeiten für den Marienmarkt sind im vollen Gange, die Bewerbung findet im gesamten Industrieviertel und im nördlichen Burgenland statt und ich darf jetzt schon einladen zum Eröffnungswochenende vom 29. April bis 01. Mai. Die Eröffnung wird am 29. April um 10 Uhr durch die Frau Landeshauptfrau Mag. Mikl-Leitner erfolgen.

Ambulante Rehabilitation

Bereits einen Tag vor der Eröffnung des Marienmarkts am 28. April wird die Ambulante Rehabilitation im ehemaligen C&A-Gebäude eröffnet. Ich war vergangene Woche dort zu

Gast und kann feststellen, dass hier wirklich etwas Eindrucksvolles entstanden ist. Mein Dank gilt in mehrfacher Hinsicht der Firma Senecura, vor allem auch, weil in Abstimmung mit uns, keine Kantine für Besucherinnen und Besucher eingerichtet wurde, sodass die Innenstadt von der zusätzlichen Frequenz jedenfalls profitieren kann. Im Zuge gehört gesagt, diese Ambulante Reha ist in der Größenordnung mit 7 Indikationen nicht nur die Zweite österreichweit sondern die Größte.

Abschließend, Ihnen wird es aufgefallen sein, wir haben die Bilder der ehemaligen Bundespräsidenten aus Platzgründen in den Stadtsenatssitzungssaal gegeben und das Bild des neuen Bundespräsidenten, haben wir angefragt, ist noch nicht hier. Sobald es hier ist, werden wir es natürlich im Saal aufhängen.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.04.2016, betreffend „Bericht über die Sicherheitslage der Stadt; Sicherheitsbeirat“, ist dem Gemeinderat ein solcher vorzulegen.

Für den Zeitraum August 2016 bis Jänner 2017 wurde ein derartiger Bericht erstellt, zusammengefasst und liegt Ihnen vor.“

Verhandlung wird zu den Punkten 2, 6, 12 und 13 gewünscht.

Bekanntgabe der Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Anträge gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat):

- a) Dringlichkeitsantrag der Fraktionen ÖVP, FPÖ, Liste Soziales Neustadt und Liste Haberler – WN-Aktiv, betreffend Rückerstattung Optionsentgelt an die Moralito Liegenschaftsverwaltungs GmbH, Verbauung Szokoll-Park.

Zur Dringlichkeit spricht Herr Gemeinderat Mag. Gruber (Tonband).

Dafür: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Fraktion Liste Soziales
Neustadt und Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv
Enthaltung: SPÖ-Fraktion und GR Tunjic

Dringlichkeit wird **nicht** zuerkannt.

Punkt 1 der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls über die zuletzt abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates:

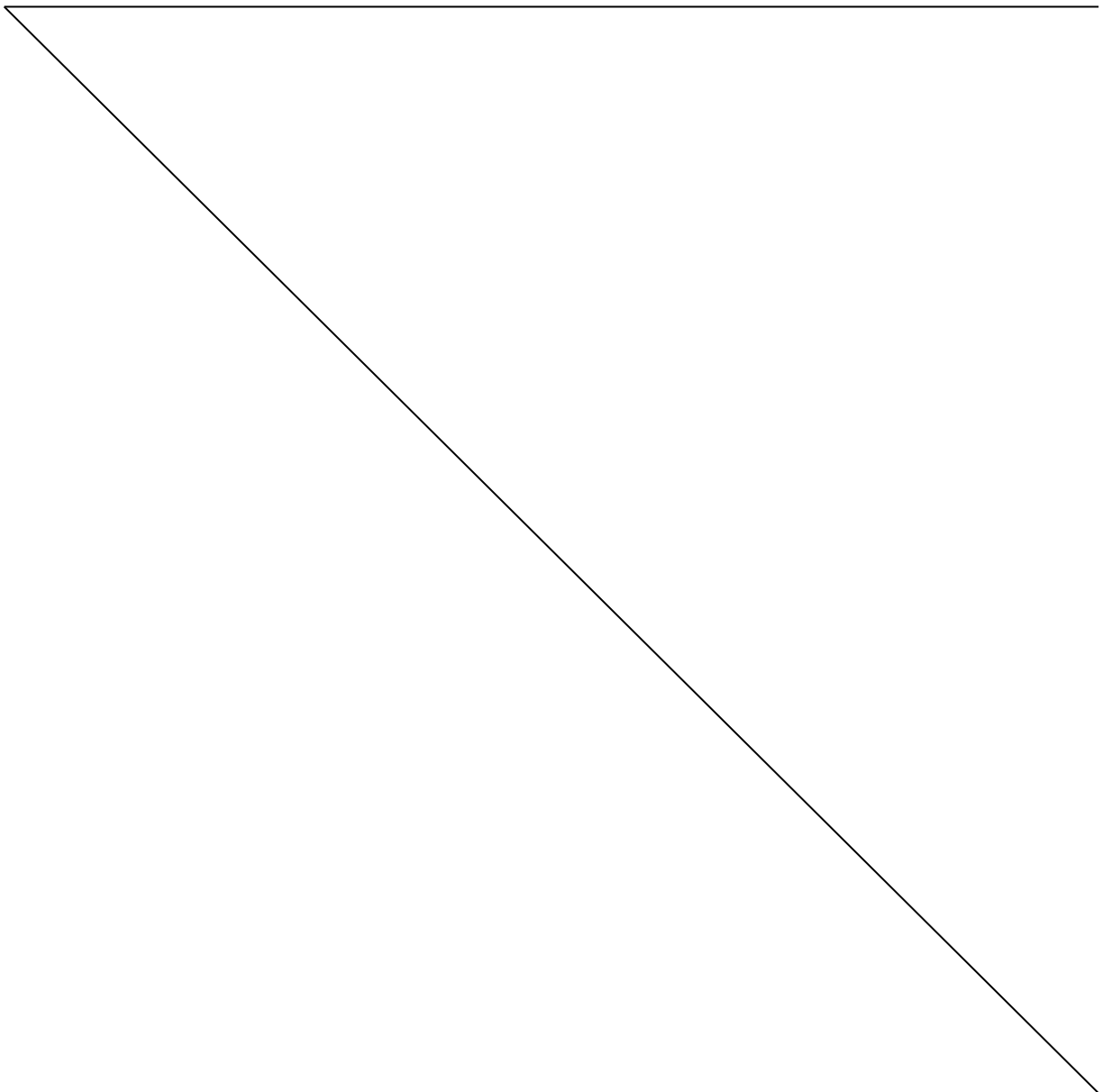
Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus Schneebeger führt aus:

„Gegen das Protokoll über die 02. öffentliche Sitzung wurde von Herrn Gemeinderat Kurri, gemäß § 31 Abs. 3 NÖ STROG, am 29.03. ein schriftlicher Einwand betreffend der Berichterstattung zu Punkt 3 erhoben.

Das Protokoll wurde von der Gruppe I/1 – Präsidialdirektion geprüft und wäre daher wie folgt zu korrigieren: auf Seite 6 wird der Punkt 3 ergänzt und auf Seite 9 das Wort gewünscht gestrichen.

Ich stelle daher das neue Protokoll zur Abstimmung.“

Einstimmig angenommen.



Betr.: Umsetzungscontrolling – Potentiale
4. Quartal 2016

	Punkt 2
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Der Bericht der ICG/AUSTIN BFP Gruppe betreffend Umsetzungscontrolling der Potentialeinhaltung aus dem Budgetkonsolidierungsprojekt der Stadt Wiener Neustadt mit Umsetzungsstand zum 31.12.2016 (4. Quartal 2016) wird zur Kenntnis genommen.

(Tonband: Erster Vbgm. Dr. Stocker)

Einstimmig angenommen.

Verständigung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses übernommen am: _____ von:	Vollzug eingeleitet: Der Magistratsdirektor: Mag. Biffl
---	---

Betr.: Rücklagen, Zuweisungen
und Entnahmen zum 31.12.2016

	Punkt 3
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Auf den Rücklagenkonten sind zum 31. Dezember 2016 gemäß der beiliegenden Aufstellung des Geschäftsbereichs II vom 15. März 2017 folgende Buchungen vorzunehmen:

- A) Zuweisungen im Gesamtbetrag von EUR 7.919.203,93
- B) Entnahmen im Gesamtbetrag von EUR 1.523.736,67

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Verständigung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses übernommen am: _____ von:	Vollzug eingeleitet: Der Magistratsdirektor: Mag. Biffi
---	---

Betr.: Schaffung einer Rücklage für Abfertigungen und Jubiläumsgelder Stadtheim 2017

	Punkt 4
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Schaffung einer Rücklage für Abfertigungen und Jubiläumsgelder für Bedienstete des ehemaligen Stadtheimes im Finanzjahr 2017 zum Betrag von EUR 834.871,85, Stichtagsbewertung 31.12.2016, wird genehmigt.

Die Entnahmen erfolgen in Entsprechung des Anfalles, wobei zu differenzieren ist:

- a) Für Bedienstete, die seitens des Hauses der Barmherzigkeit übernommen wurden, erfolgt die anteilige Auszahlung des Abfertigungsanspruches sowie Jubiläumsgeldes an den neuen Eigentümer (VAST 1/8590/7290).
- b) Für Bedienstete, die bei der Stadt verblieben sind und dem Haus der Barmherzigkeit zur Verfügung gestellt werden, sind die Ansprüche zu Gunsten des ordentlichen Haushaltes, Ansatz 0114, aufzulösen. Die Stadt zahlt an die jeweiligen Bediensteten die Abfertigung bzw. das Jubiläumsgeld in voller Höhe aus. Das Haus der Barmherzigkeit hat infolge nur den Differenzbetrag zur Stichtagsbewertung an die Stadt zu refundieren.
- c) Nicht beanspruchte Mittel aufgrund des Entfalls des Abfertigungsanspruches werden zu Gunsten des ordentlichen Haushaltes vereinnahmt.

Sämtliche derartige Entnahmen im Jahr 2017 sowie in den Folgejahren gelten mit diesem Beschluss bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 834.871,85 als genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Dafür: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Fraktion Liste Soziales Neustadt und Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv
Enthaltung: SPÖ-Fraktion und GR Tunjic

Antrag angenommen.

Verständigung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses übernommen am: _____ von:	Vollzug eingeleitet: Der Magistratsdirektor: <div style="text-align: right;">Mag. Biffl</div>
---	---

Betr.: Zweckbindung der Mittel aus Umschuldung
zur Raiffeisenlandesbank Burgenland
und Revisionsverband eGEN

	Punkt 5
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Die aus der Umschuldung von Darlehen an die Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGEN per 31.03.2017 durchschnittlich frei werdenden Mittel in den Jahren 2017 bis 2021 in Höhe von jährlich rd. EUR 1.350.000,-- und somit insgesamt rd. EUR 6.750.000,-- werden im Nachtragsvoranschlag 2017 bzw. in den jeweiligen Budgets der Jahre 2018 bis 2021 derart zweckgewidmet verwendet, dass eine Zuführung vom ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt in der vorab angeführten jährlichen Höhe veranschlagt wird. Diese Zuweisungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass dadurch die jährlichen Ergebnisse im ordentlichen Haushalt keinen Abgang ausweisen. Sollten die geplanten Zuweisungen Abgänge bewirken, so werden diese anteilig oder zur Gänze entfallen, sodass zumindest ein ausgeglichener ordentlicher Haushalt im jeweiligen Finanzjahr dargestellt werden kann.

Unter der Annahme, dass diese Zuführungen in voller Höhe erfolgen, können diese EUR 1.350.000,-- pro Jahr zur zusätzlichen Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben bis 2021 im Wege von Eigenmittel verwendet und somit die Aufnahme künftiger Darlehen zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben reduziert werden. Sollten in einzelnen Jahren bis 2021 keine oder geringere Darlehensaufnahmen als EUR 1.350.000,-- pro Jahr getätigt werden, so sind diese Zuführungen für die kommenden Folgejahre zur Bedeckung von außerordentlichen Vorhaben zu verwenden, bis ein Gesamtbetrag von EUR 6.750.000,-- erreicht ist.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Verständigung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses übernommen am: _____ von:	Vollzug eingeleitet: Der Magistratsdirektor: <div style="text-align: right;">Mag. Biffi</div>
---	---

Betr.: Straßenbau 2017, Erhöhung von Voranschlagstellen

	Punkt 6
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Für die Realisierung der nachstehenden Projekte im Straßenbau 2017 und im Bereich Straßenpolizeiliche Verkehrsmaßnahmen, wird die Erhöhung der nachstehenden Voranschlagstellen genehmigt. Beträge inkl. USt:

Kreuzung B53 Kleines Lazarett, Errichtung VLSA	EUR 115.000,--
Hundefreilaufzone, Befestigung des Parkplatzes	EUR 41.000,--
Umsiedelung Skaterplatz im Bereich Kreisverkehr B26	EUR 36.000,--
Hauptplatz, Neu- und Umgestaltung anteilige Kosten	EUR 222.500,--
Planungsarbeiten Brücke Nestroystraße (An der Hohen Brücke)	EUR 15.000,--
Einbindung in B53 Kleines Lazarett, Straßenumlegung	EUR 120.000,--
Michael Stern-Gasse, Straßenneubau	<u>EUR 120.000,--</u>
Aufstockung der VAST 1/6120/0020 um	EUR 669.500,--
auf EUR 2.704.500,--	

Allgemeiner Bedarf Straßenpolizeiliche Verkehrsmaßnahmen: **EUR 50.000,--**

Aufstockung der VAST 1/6120/0022 um EUR 50.000,-- auf EUR 50.000,--

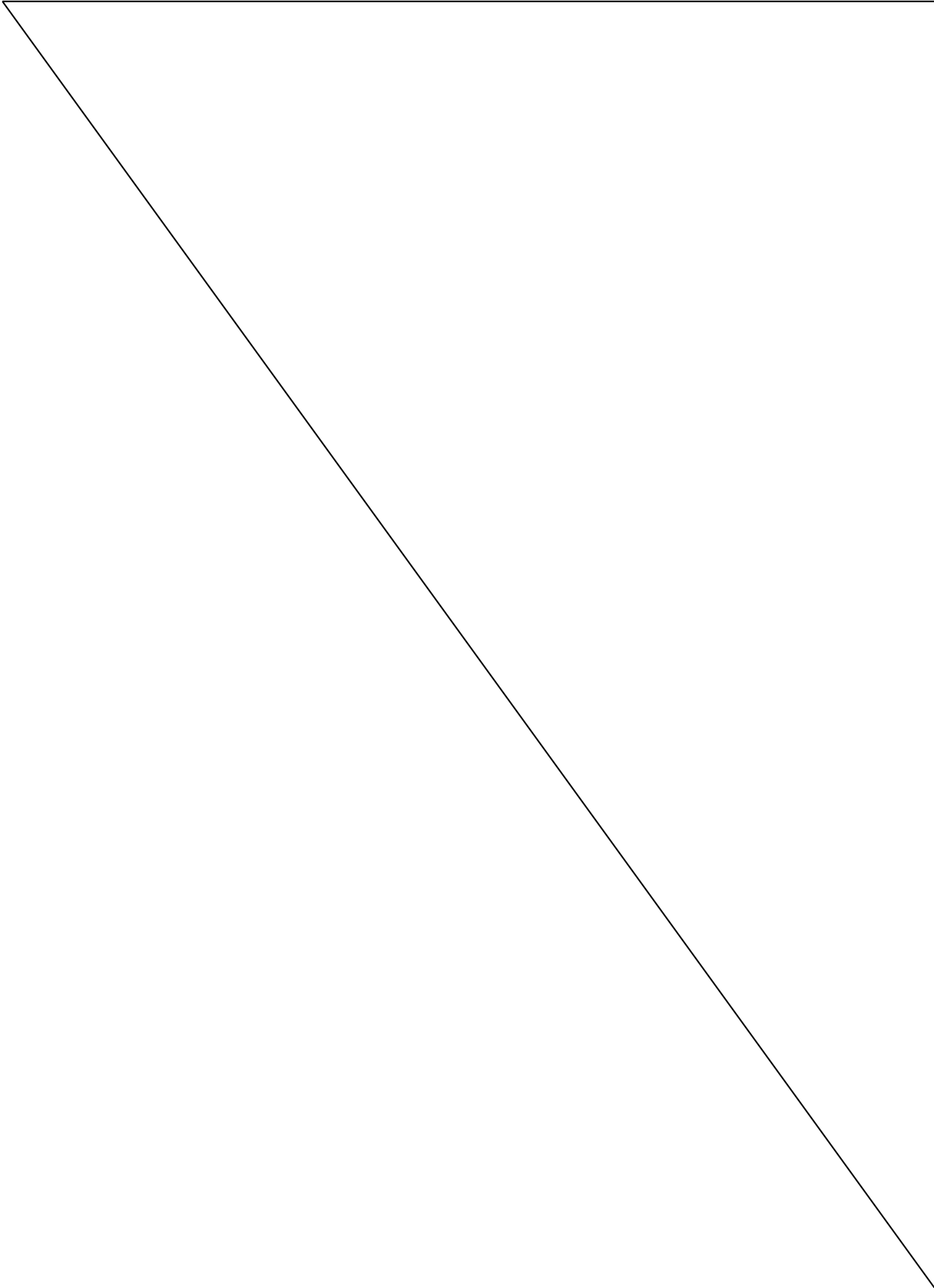
Die Bedeckung erfolgt durch Restausschöpfung des Darlehens für den Straßenbau 2016 welches mit EUR 2.547.000,-- ausgeschrieben wurde und zur Verfügung steht. Die Darlehenszuzählung wird auf 6/6120/3460 mit 719.500,-- im Jahr 2017 vereinnahmt und auf 5/6120/2980 im AOH 2017 einer Rücklage zugeführt, in Summe also budgetneutral. Danach wird diese Rücklage im ordentlichen Haushalt 2017 auf 2/6120/2980 in der Höhe von EUR 719.500,-- wieder entnommen. Durch die ausgabenseitige Aufstockung der genannten VAST wie oben dargestellt um EUR 719.500,--, ist diese Transaktion auch im ordentlichen Haushalt 2017 wieder budgetneutral. Da das Darlehen in der Finanzplanung bis 2021 mit Rückzahlungen für den Gesamtbetrag von EUR 2.547.000,-- angesetzt wurde, sind durch diese Transaktion auch keine Verschlechterungen im Finanzplan zu erwarten.

Tonband und Abstimmung siehe Seite 11.

Verständigung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses übernommen am: _____ von:	Vollzug eingeleitet: Der Magistratsdirektor: <div style="text-align: right;">Mag. Biffi</div>
---	---

(Tonband: GR Dr. Klosterer, GRⁱⁿ Hlobil, GR Mag.
Filipp, StR DI Dinhobl, GR Dr. Klosterer)

Einstimmig angenommen.



Betr.: Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes
2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2017/1

	Punkt 7
--	------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließe folgende nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abgeändert und neu dargestellt (Neudarstellung 2017/1).

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), am 20.03.2017 verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3, als Neufassung ausgeführt wird, zu entnehmen.

§ 3

Bebauungsvorschriften

Zudem werden gemäß § 30 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 nachstehende Bebauungsvorschriften abgeändert (kursive Darstellung) und ganzheitlich neu gefasst.

(1) Sonderbebauungsweisen

(Hinweis: auf die Übergangsbestimmungen des § 42 Abs. 12 des NÖ ROGs achten)

a3Der seitliche und hintere Bauwuch kann bis zu einem Ausmaß von 3,0 m bzw. bis auf die festgelegten Baufluchtlinien reduziert werden, wenn der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbarbauplätzen gewährleistet ist und keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

k*.....Die Hauptgebäude sind zur Gänze an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander anzubauen. Im Abstand der halben Hauptgebäudehöhe sind Nebengebäude an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

ok*Bei Errichtung eines Hauptgebäudes auf einem Bauplatz sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstände in halber Gebäudehöhe einzuhalten oder die Hauptgebäude sind an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander zu bauen. Die Abstände zu den seitlichen Grundgrenzen müssen jedoch mindestens 3,0 m betragen. In diesen Abständen sind Nebengebäude an einer (1) seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

(2) Sonderbebauungshöhen

pr.....Die in der Plandarstellung in Lage und Neigung definierte Ebene zur Höhenbegrenzung darf mit keinem Bauteil überragt werden.

I(7.5)..Die Gebäude sind in der Bauklasse I zu errichten. Gebäude mit Pult- oder Flachdach oder Gebäude mit einem zurückgesetzten Geschoß sind bis höchstens 7,5 m Gebäudehöhe zulässig. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Solaranlagen, Rauchfänge, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

h2.....Die Fassaden- und Gesimshöhe des Bestandes mit Stichtag 01.01.2009 ist beizubehalten. Hofseitige vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

h3.....Die Gebäudehöhe wird durch die höchste Gebäudehöhe seitlich angrenzender Objekte der Schutzzone mit Kategorie 1-3 (Stichtag 01.01.2009) begrenzt. Grenzen nur Objekte der Schutzzonekategorie 4 an, haben sich vertikale Zubauten diesen Gebäudehöhen unterzuordnen.

Höhe* Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.) mit keinem raumbildenden Bauteil überragt werden.

+282..Die Gebäudehöhe wird durch die absolute Höhe über Adria (z. B. 282 m) begrenzt.

(3) Sonderbebauungsdichte

40*Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265,0 über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 100 % Bebauungsdichte betragen.

40** ...Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265,0 über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 80 % Bebauungsdichte betragen.

(4) Einfriedungen

Allgemeine Einfriedungsbestimmungen ohne Plansignatur

- Bei Kfz-Abstellanlagen sind grundsätzlich an der Straßenfluchtlinie und bis zu einer Tiefe von 5 m ausschließlich automatisch betriebene Toranlagen zulässig.
- Ist gemäß Bebauungsplan nicht an die Straßenfluchtlinie anzubauen (keine Anbauverpflichtung), sind - sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8 m durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 150 cm herzustellen.

- Ist gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie anzubauen (Anbauverpflichtung), können – sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8 m auch undurchsichtig und bis zu 200 cm Gesamthöhe hergestellt werden.
- Entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang) sind pro Grundstück oder pro Wohneinheit Einfriedungen bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m undurchsichtig und in einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

Besondere Einfriedungsbestimmungen mit Plansignatur „E.“

E01....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind undurchsichtige Einfriedungen mit Höhe von mindestens 150 cm herzustellen.

E02....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig bzw. undurchsichtig mit einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

E03....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 150 cm herzustellen.

E04....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen.

E05....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind historische Einfriedungsmauern (Akademiemauer, Zeiselmauer) zu erhalten.

E06....Einfriedungen sind durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Pro Liegenschaft kann die Einfriedung bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m auch undurchsichtig ausgestaltet werden.

E08....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Ist bzw. kann gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie angebaut werden, ist die Einfriedung bis zu 200 cm auch undurchsichtig zulässig.

(5) Freiflächen

Allgemeine Festsetzungen zu Freiflächen ohne Plansignatur

- Im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8 m sind unverbaute Flächen eines Bauplatzes zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.

Besondere Festsetzungen zu Freiflächen mit Plansignatur „F.“

F1Freifläche (ohne nähere Gestaltungsvorschrift).

F2Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

F3Die Fläche ist von jeglichen Bauwerken, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

F4Die Fläche ist als Durchgang (Verbindung) zwischen den östlich und westlich gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen auszugestalten. Der mittlere Abschnitt ist mit heimischen Gehölzen alleearartig zu bepflanzen.

F5Auf den mit F5 bezeichneten Flächen ist ein Durchgang (Verbindung) mit einer Mindestbreite von 2,0 m auszugestalten.

F6Die mit F6 bezeichneten Flächen sind zur Gänze als Durchgang auszugestalten.

F8.....Die auf der Fläche vorhandene Vegetation (Baumbestand) ist zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten.

F9.....Die Fläche ist parkähnlich zu gestalten.

F%.....10 Prozent der Gesamtfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Sofern der rechtmäßig bewilligte Baubestand dem Prozentausmaß nicht entspricht, kann das fehlende Flächenausmaß auch durch begrünte Dächer nachgewiesen werden.

(6) Kfz-Abstellanlagen

Allgemeine Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen ohne Plansignatur

- Im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8 m wird für Geschößwohnbauten die höchstens zulässige Anzahl von oberirdischen PKW-Abstellplätzen (außerhalb von Gebäuden) mit 10 Stellplätzen je Bauplatz festgelegt.

Besondere Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen mit Plansignatur „K..“

K01....Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit 1,5 festgesetzt.

K02....Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit 2,0 festgesetzt.

(7) Nebengebäude

Allgemeine Nebengebäudebestimmung ohne Plansignatur

- Im Bauland mit einem vorderen Bauwich sind Garageneinfahrten im Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenfluchtlinie anzuordnen.

Besondere Nebengebäudebestimmungen mit Plansignatur „N..“

N06....Kellergaragen sind nicht zugelassen. Nebengebäude dürfen im hinteren Bauwich nicht errichtet werden.

N08....Die Errichtung von Nebengebäuden im Bauwich ist unzulässig.

(8) Sonstige Regelungen

Allgemeine sonstige Regelungen ohne Plansignatur

- Das Aufstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.
- Für Lagerflächen im Freien sind geeignete Wind- und Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.
- Die Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge (Carports) ist im vorderen Bauwich nur bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig.

Besondere sonstige Regelungen mit Plansignatur „S..“

S01....Das Niveau der Baugrundstücke hat eine Höhenlage von mindestens + 270,6 Meter über Adria aufzuweisen. Übergänge zu bestehenden Niveaus von Grünlandwidmungen / Verkehrsflächen sind entweder durch Stützmauern oder durch Böschungen (standfest und ab Grundstücksgrenze in einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:1) auszuführen. Die zu erwartenden Setzungen in den Anschüttungsbereichen sind zu berücksichtigen. Mögliche Ausnahme: Autoabstellflächen, wenn die Anhebung aufgrund des bestehenden

Zufahrtsniveaus (Verkehrsfläche) einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge hätte.

S02....Für die als erhaltenswerte Altortgebiete definierten Flächen ist das vorhandene einheitliche Erscheinungsbild der Bebauung hinsichtlich der Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachdeckung (Material und Farbe) sowie der Ausbildung und Anzahl der Dachgaupen zu erhalten.

S03....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "||||" gekennzeichnete Baufluchtlinie gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S04....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "||||" gekennzeichneten Straßenfluchtlinien gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Bewertetes Schalldämm-Maß R'_w für Außenwände und Dachschrägen 58 dB sowie für Außendecken, Wände und Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume 53 dB;
- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 58 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S05....Im mit S05 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn (ÖBB Pottendorferlinie) bzw. direkt zur Pernerstorferstraße orientiert werden. Darüber hinaus muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Wohngebäude folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S06....Im mit S06 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn orientiert werden. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Wohngebäude sind gemäß ÖNORM B8115-2/4 festzulegen.

S07....Für die mit S07 gekennzeichneten Bereiche ist die Gründung und schadlose Bauwerkslastableitung durch geologisch-geotechnische Einzelgutachten nachzuweisen. Für etwaige Aushubarbeiten ist eine abfallchemische Baubegleitung einzusetzen und nachzuweisen.

S08....*In mit S08 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig.*

(9) Bebauungsbestimmungen für den Schutzzonenbereich

Der Bereich der Schutzzonen ist in der Plandarstellung ersichtlich und gliedert sich je nach Wertigkeit der Gebäude in 4 unterschiedliche Kategorien.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist eine koordinierte Vorgangsweise Baubehörde – Bundesdenkmalamt (als Behörde bzw. fachlicher Beirat) anzustreben.

Jede Anbringung und Abänderung von Werbeanlagen, Sonnenschutzeinrichtungen und sonstigen Aufschriften, die Neugestaltung und Änderung von straßenseitigen Fassaden, Dächern, Fenstern, Türen, Toren und Einfahrten bedürfen einer Baubewilligung, da in der Schutzzone ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen könnte. Die Farbgebung von straßenseitigen Fassaden bedarf nur einer Bauanzeige.

a) Allgemeine Vorschriften

Straßenseitige Dachneigungen der Gebäude müssen zwischen 35° und 50° betragen. Sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird kann bei Neubauten in der Schutzzonenkategorien 4 auch eine geringere Dachneigung ausgeführt werden.

Die Gebäudehöhe darf durch keinen Bauteil wie z. B. Dächer und zurückgesetzte Geschoße um mehr als 7 m überschritten werden. Ausgenommen sind untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine).

Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind grundsätzlich nicht gestattet.

Straßenseitige Dachflächen dürfen nicht mit Blech, Wellplatten, Kunststoff oder Pappe eingedeckt werden. Es sind Ziegel, Pressfaserschindeln oder ähnliche Materialien zu verwenden. Notwendige Blecheinfassungen (Ichsenausbildung usw.) sind in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitige Dachgaupen und Dachflächenfenster sind nur zur Belichtung von Aufenthaltsräumen im gemäß NÖ Bauordnung unbedingt notwendigen Mindestmaß zulässig. Die Gaupenfenster sind kleiner als die darunterliegenden Fassadenfenster auszuführen. Die Gaupenform ist der Umgebung anzupassen.

An öffentlich einsehbaren Dächern sind Schneerechen statt Schneehaken vorzusehen.

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie Solaranlagen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl.

Sonnenschutzanlagen sind im Bereich des Erdgeschoßes zulässig, wenn sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Historische baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile (z. B. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Brunnen) sind im Zuge des Bauverfahrens besonders zu beachten, und unter Zuziehung geeigneter Fachleute zu bewerten.

Die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist nur in Zusammenhang mit einem Hauptgebäude auf dem Grundstück zulässig.

Dauerhafte Verkaufsstände, Schaukästen, Vitrinen und Ähnliches sind im öffentlichen Raum nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z. B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zum öffentlichen Gut aufweisen.

Werbeanlagen in Schutzzonen siehe weiter unten unter (10).

- b) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 1 „Gebäude unter Denkmalschutz“ - in der Plandarstellung mit „SZ1“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Bei einer Teilunterschützstellung gelten für die verbleibende Liegenschaft die Bestimmungen der Kategorie 4.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- c) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 2 „Schutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ2“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Historische Fenster, Putze und Dachdeckungen sind möglichst zu bewahren, ansonsten in gleicher Konstruktion und gleichem Material zu erneuern bzw. rückzuführen. Bei der Farbgebung der Fassaden ist auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden ist unzulässig. Der Abbruch von nicht schutzwürdigen Gebäudeteilen ist zulässig.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- d) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 3 „Ensembleschutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ3“ gekennzeichnet:

Straßenseitige Fassaden sind zu erhalten. Vertikale Zubauten haben sich in Proportion und Kubatur den angrenzenden Gebäuden einzufügen und müssen auf die äußere Gestaltungscharakteristik des Bestandsgebäudes Bedacht nehmen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

- e) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 4 „Stadtbildzone“ - in der Plandarstellung mit „SZ4“ gekennzeichnet:

Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in Proportion und Kubatur dem charakteristischen Stadtbild einzufügen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Von den angeführten Schutzzonenbestimmungen kann abgewichen werden, sofern eine positive Beurteilung des Bundesdenkmalamtes vorliegt.

(10) Bestimmungen für Werbeanlagen

- a) Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und gewerblichen Ankündigungen oder Anpreisungen dienen, gleichgültig zu welchem Zwecke und unbeschadet des

Umstandes, ob ihre Errichtung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Hinweisschilder zur Verkehrslenkung (Straßenschilder, Wegweiser usw.), Baustellentafeln auf die Baudauer, Werbeanlagen an/in öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen, Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, Aushangkästen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen sowie auf Wahlwerbung in den hierfür festgelegten Zeiträumen.

b) Begriffsbestimmungen

Großflächige Werbeanlagen: Anlagen mit einer Werbefläche ab 5,0 m².

Standortbezogene Werbeanlagen: Werbeanlagen, die Bezeichnung, Funktion und nähere Informationen zu Betriebsstätten und Einrichtungen an deren Standort beinhalten.

Standortunabhängige Werbeanlagen: Werbeanlagen, die nicht standortbezogene Werbeinhalte vermitteln.

Hinterleuchtete Werbeanlagen: Außenwerbeanlagen mit ruhenden oder zyklisch wechselnden Werbeinhalten (z. B. Rollingboards, LEDs, Citylights u. dgl.).

Steckschilder: Aus der Fassadenfront ragende Werbeanlage, welche der Repräsentation sowie Werbung des dort ansässigen Geschäftslokals dient.

c) Allgemeine Bestimmungen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik der Umgebung stehen. Zudem müssen diese auf die Maßstäblichkeit des Baubestandes Bedacht nehmen. Wertvolle Sichtachsen bzw. Blickbeziehungen von und zu markanten öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Durch die Werbeanlagen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für hinterleuchtete Werbeanlagen sind die Leuchtstärke, die Leuchtfarbe und der Anbringungsort so zu wählen, dass eine Blendung des Verkehrs und eine übermäßige Belästigung der Anrainer vermieden werden.

d) Standortbezogene Werbeanlagen

Standortbezogene Werbeanlagen sind in Art und Umfang auf die Struktur des beworbenen Objektes abzustimmen. Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften können standortbezogene Werbeanlagen räumlichen Gebieten zuordnen.

e) Ausschluss von Werbeanlagen:

Unzulässig sind Werbeanlagen

1. auf oder an Bäumen,
2. an Brückenbauwerken,
3. auf oder an Leitungs- und Verkehrsmasten,
4. auf sonstigen Masten, wenn der Anbringungsort höher als die Firsthöhe der angrenzenden/benachbarten Gebäude ist,
5. auf Dächern und Kaminen,
6. in Form von Kleinplakaten (Dreiecksständer etc.) am Bahnhofplatz,
7. im Bauland Wohngebiet inklusive zugehöriger Verkehrsflächen (ausgenommen entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang)). Ausnahmen dazu sind nur dann zulässig, wenn ein Standort infolge besonderer Umstände als sinnvoll und zweckmäßig erscheint (z. B. standortbezogene Werbeanlagen),

8. auf Gerüsten, Brandwänden und weitgehend öffnungslosen Fassadenflächen, sofern mehr als 30 % der Fassadenfläche für Werbezwecke verwendet werden und keine Aufwertung des Ortsbildes erkennbar ist. Eine Kombination der Werbung mit einer künstlerischen Gestaltung der übrigen Wandfläche kann ein Überschreiten dieser Flächenbegrenzung ermöglichen.
9. Standortunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig an oder unmittelbar vor Objekten (Ausnahme o. a. Punkt 8), in zweigeschoßiger bzw. übereinander liegender Anordnung, im Grünlandbereich unter Ausnahme der Widmung Sportstätten (Gspo) und Grünland Parkanlagen sowie als Einfriedung oder einfriedungsähnliche Anlagen. Einfriedungen von Baulücken können mit Werbeanlagen nur als Bauwerke vorübergehenden Bestandes bewilligt werden.

f) Standortunabhängige Werbeanlagen

Die Größe einer einzelnen Werbeanlage darf 48 Bögen nicht überschreiten. Eine Gruppierung von Werbeanlagen bis insgesamt 96 Bögen unter Zwischenschaltung mindestens 1,5 m breiter, gestalteter Abstände ist zulässig. Ansonsten dürfen großflächige Werbeanlagen sowie Gruppen zueinander in keiner Blickbeziehung stehen oder müssen einen Mindestabstand von ca. 200,0 m zueinander aufweisen. Wechselwerbeträger sowie hinterleuchtete Werbeanlagen dürfen nicht in Gruppen – auch nicht in Gruppierungen bereits bestehender großflächiger Anlagen (Plakatwände) - situiert werden.

Gemeinsam gestaltete Werbeanlagen für mehrere Betriebsstätten und Einrichtungen sind in einem Abstand von 1.000 m zum beworbenen Objekt von dieser Bestimmung ausgenommen. Diese sind jedoch in Art und Umfang auf die Struktur des Umfeldes abzustimmen.

g) Werbeanlagen in Schutzzonen

Bei der Standortauswahl sind besonders der Erhalt der Charakteristik und Qualität des kulturell wertvollen Stadtbildes (u. a. Denkmalschutz, Straßenraum- und Platzgestaltung, Erhalt historischer Blickachsen) sowie die vielfältigen Nutzungsansprüche und der Erlebniswert des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen.

Alle Arten von Werbeanlagen müssen einem hohen qualitativen Anspruch unterliegen. Das zeitgemäße Design soll ortstypische Charakteristika hervorheben und die Qualität der Straßen- und Platzräume steigern. Hinsichtlich Anordnung, Größe, Proportion und Gestaltung ist auf den stadträumlichen und architektonischen Maßstab von historisch wertvollen Gebäuden sowie den urbanen städtischen Straßenraum Rücksicht zu nehmen.

Bei Geschäftsaufschriften, Steckschildern u. dgl., ist auf gliedernde Architekturteile besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Größe von Steckschildern darf 0,75 m² nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die an öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von mehr als 15,0 m liegen und die der Schutzzonenkategorie 4 zugeordnet sind, darf die Größe der Steckschilder 1,5 m² nicht überschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Steckschildgröße mit dem Ortsbild verträglich ist.

Die Buchstabengröße von Werbeaufschriften für Geschäftsbezeichnungen darf 35 cm nicht überschreiten. Die Größe von Logos muss in einer harmonischen Beziehung zu Steckschildern und Geschäftsbezeichnungen stehen.

Einzelbuchstaben dürfen selbstleuchtend ausgeführt sein, ansonsten sind Werbeanlagen gegebenenfalls zu beleuchten.

Unzulässige Werbeanlagen an Gebäuden sind:

1. Vertikal gerichtete Steckschilder, die geschoßübergreifend angeordnet werden,
2. Geschäftsaufschriften und Steckschilder im Bereich der Obergeschoße, ausgenommen hiervon ist die Anbringung im Bereich der Obergeschoße sofern, keine Störung der Schutzzone verursacht wird,
3. quer zur Fassadenfläche bzw. Straßenachse gerichtete Fahnenanlagen (in den Straßenraum ragend),
4. vollflächig ausgeleuchtete Steckschilder,
5. hinterleuchtete Werbeanlagen,
6. sonstig bewegte und blinkende Werbeträger.

Sofern keine Störung der Schutzzone von standortbezogenen Werbeanlagen für öffentliche Einrichtungen verursacht wird, kann von den oben angeführten Bestimmungen abgewichen werden.

Von den angeführten Bestimmungen zu den Werbeanlagen kann abgewichen werden, sofern ein, mit der Stadt Wiener Neustadt abgestimmtes Werbeflächenkonzept für einen oder mehrere Straßenzüge vorgelegt wird.

h) Übergangsbestimmung

Werbeanlagen, die den Bestimmungen von § 3 Abs. 10 nicht entsprechen, jedoch bereits rechtmäßig bewilligt waren, können weiterhin bewilligt werden.

§ 4

Die Bebauungsvorschriften und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(keine Berichterstattung)

Dafür: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Fraktion Liste Soziales Neustadt und Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv

Enthaltung: SPÖ-Fraktion und GR Tunjic

Antrag angenommen.

Verständigung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses übernommen am: _____ von:	Vollzug eingeleitet: Der Magistratsdirektor: Mag. Biffi
---	---

Betr.: Vereinbarung über die Übernahme der
Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen

	Punkt 8
--	------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Der Abschluss einer Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Straßenbauabteilung 4, und der Stadt Wiener Neustadt wird genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Verständigung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses übernommen am: _____ von:	Vollzug eingeleitet: Der Magistratsdirektor: Mag. Biffl
---	---

Betr.: Entlehnung des Corvinusbechers an das
Haus der Geschichte, Museum Niederösterreich

	Punkt 9
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

In Abänderung des Gemeinderats-Beschlusses vom 2. März 1973 wird der mittelalterliche Prunkpokal, genannt „Corvinusbecher“ für die vom Haus der Geschichte, Museum Niederösterreich, Kulturbezirk 5, 3.100 St.Pölten geplante Ausstellung von **01.08.2017 bis 15.11.2018** unter folgenden Bedingungen als Leihgabe zur Verfügung gestellt.

- a.) Abschluss einer Nagel zu Nagel Versicherung für den Corvinusbecher (Versicherungswert 1,4 Mio Euro).
- b.) Der Hin- und Rücktransport des Corvinusbechers erfolgt mit einem Kunsttransport in Begleitung eines Kuriers des Stadtmuseums.
- c.) Der Corvinusbecher muss in einer verschlossenen Vitrine aufbewahrt werden. Die Klimadaten müssen wöchentlich an das Stadtmuseum übermittelt werden.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Verständigung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses übernommen am: _____ von: _____	Vollzug eingeleitet: Der Magistratsdirektor: <div style="text-align: right;">Mag. Biffl</div>
---	---

Betr.: Neuregelung Verein VBO,
Standort Bräunlichgasse 8

	Punkt 10
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Dem Verein „Verein Betreuung Orientierung“ (VBO), wurde ab 1.12.1992 die Benützung des Objektes Bräunlichgasse 8 gestattet. Die Kosten der Miete wurden von der Stadt Wiener Neustadt getragen.

Ab 1.1.2017 ist nunmehr der Verein selbst Mieter der Liegenschaft. Die Vereinbarung betreffend der Benützung wird somit gelöst.

Damit tritt der Beschluss vom 25.11.1992 außer Kraft.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Verständigung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses übernommen am: _____ von:	Vollzug eingeleitet: Der Magistratsdirektor: Mag. Biffi
---	---

Betr.: Neufassung der Marktтарifordnung
für die Benützung der Markteinrichtungen

	Punkt 11
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Marktтарifordnung, mit der die Benützung der Markteinrichtungen mit Wirkung vom 01.05.2017 geregelt werden, wird gemäß beiliegendem Entwurf vom 14.03.2017 genehmigt.

Die Marktgebührenverordnung, beschlossen vom Gemeinderat am 14.12.2015, tritt mit Wirkung vom 30.04.2017 außer Kraft.

VAST 2/8280/8520 (Tarife für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen/-anlagen)

VAST 2/8280/8100 (Wasser- und Stromtarife)

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Verständigung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses übernommen am: _____ von:	Vollzug eingeleitet: Der Magistratsdirektor: Mag. Biffi
---	---

Betr.: Grundsatzbeschluss für die Einrichtung eines Anrufsammeltaxisystems im Stadtgebiet von Wiener Neustadt

	Punkt 12
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt, dass mit Mai 2017 der Betrieb eines Anrufsammeltaxisystems im Stadtgebiet von Wiener Neustadt aufgenommen wird.

Die Realisierung des Anrufsammeltaxisystems erfolgt durch die Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH.

Auf Grundlage des Bezugjahres 2013 (letztmalige Bedienung des AST-WN) sowie der geplanten Ausdehnung der Betriebszeiten gegenüber dem Jahr 2013 von 24:00 Uhr auf nunmehr 02:00 Uhr können die laufenden Betriebskosten/Jahr auf ca. EUR 20.000 geschätzt werden.

Darüber hinaus wird nach 12 Monaten Betrieb des AST eine Evaluierung durchgeführt, welche insbesondere die Anzahl der Fahrten, die daraus erzielten Einnahmen, die Kosteneinsparung der WNSKS GmbH und weitere relevante betriebswirtschaftliche Parameter zu enthalten hat.

Diese Evaluierung ist dem Gemeinderat als Bericht vorzulegen.

Bedeckung: Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH.

(Tonband: StR KommR Weber, MSc, Erster Vbgm. Dr. Stocker, GR Hatvan)

Einstimmig angenommen.

Verständigung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses übernommen am: _____ von:	Vollzug eingeleitet: Der Magistratsdirektor: Mag. Biffi
---	---

Betr.: Verein Wendepunkt,
Gewährung einer Subvention

	Punkt 13
--	-------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Dem Verein „Wendepunkt“, Frauenberatung und Frauenhaus, Neunkirchner Strasse 65A, 2700 Wiener Neustadt, wird für das Jahr 2017 eine Subvention in der Höhe von EUR 16.300,-- gewährt.

Bedeckung: 1/4290/7571

(Tonband: StRⁱⁿ Sitz, MSc, GR Mag. Ferstl, StRⁱⁿ Sitz, MSc)

Einstimmig angenommen.

Verständigung zum Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses übernommen am: _____ von:	Vollzug eingeleitet: Der Magistratsdirektor: Mag. Biffl
---	---

Dem Sitzungsprotokoll sind angeschlossen:

1. Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
2. Bestätigung des Erhaltes der Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
3. Anwesenheitslisten mit den Unterschriften der Anwesenden;
4. Bericht über die Sicherheitslage der Stadt Wiener Neustadt;
5. Dringlichkeitsantrag a) der Fraktionen ÖVP, FPÖ, Liste Soziales Neustadt und Liste Haberler – WN-Aktiv, betreffend Rückerstattung Optionsentgelt an die Moralito Liegenschaftsverwaltungs GmbH, Verbauung Szokoll-Park;
6. Beilage zu Punkt 2, betreffend Umsetzungscontrolling – Potentiale, 4. Quartal 2016;
7. Beilage zu Punkt 3, betreffend Rücklagen, Zuweisungen und Entnahmen zum 31.12.2016;
8. Beilage zu Punkt 7, betreffend Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt – Neudarstellung 2017/1;
9. Beilage zu Punkt 8, betreffend Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen;
10. Beilage zu Punkt 11, betreffend Neufassung der Markttarifordnung für die Benützung der Markteinrichtungen.

Der Vorsitzende:

Schneeberger Mag. Klaus eh.
Bürgermeister
der Stadt Wiener Neustadt

Die Schriftführer:

Die Protokollunterfertiger:

Raudner Silvia eh.

Loidolt Ing. Peter eh.
Gemeinderat

Filipp Mag. Christian eh.
Gemeinderat

Linzer Christian eh.

Seiser Dietmar, MSc eh.
Gemeinderat

Sluka-Grabner Dr. Evamaria eh.
Gemeinderätin

Haberler Wolfgang eh.
Gemeinderat

Tunjic Matija eh.
Gemeinderat



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.wiener-neustadt.gv.at/amtssignatur/>